

Ortsgemeinde Waldrach

54320 Waldrach, \_\_\_\_\_

**Vertrag für Einzelveranstaltungen im Familienzentrum  
(Saal und Nebenräume) für Ortsansässige**

Zwischen

der Ortsgemeinde Waldrach, vertreten durch Ortsbürgermeister Heinfried Carduck,

und

Name des Benutzers: \_\_\_\_\_

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Die Ortsgemeinde Waldrach überlässt dem Benutzer die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände inklusive Gläser, Geschirr und Besteck zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden,

vom \_\_\_\_\_, von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Über die Aus- und Rückgabe von Gläser, Geschirr und Besteck wird ein gesonderter Materialschein erstellt; ebenso über den ausgehändigten Schlüssel Nr. B 4. Der Benutzer verpflichtet sich fehlendes oder defektes Material lt. Preisliste zu ersetzen; weiterhin muss er sicherstellen, dass schadhaftes Material insgesamt nicht benutzt wird.

2. Ab Beginn der vorbereitenden Arbeiten bis zum Abschluss der Aufräumarbeiten übernimmt der Benutzer die Verkehrssicherungspflicht für das Gelände, soweit es Personen zugänglich ist. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer verpflichtet sich, darauf zu achten, dass bei Dunkelheit die Außenbeleuchtung am Ausgang brennt. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Beleuchtung im Innen- und Außenbereich des Hauses auszuschalten. Über die im Gebäude befindlichen Feuerschutzeinrichtungen (Feuerlöscher) und Erste Hilfe Koffer hat sich der Benutzer Kenntnis zu verschaffen. Außer einer Beschallungs- bzw. Beleuchtungsanlage und Zapfanlage dürfen keine fremden Elektrogeräte (Kühlschränke, Öfen usw.) ohne Zustimmung der Ortsgemeinde im Saal betrieben werden dürfen.

Der unmittelbare Bereich vor dem Familienzentrum (oberhalb der Stufen bis zum Gebäude) darf nicht mit Fahrzeugen (ausgenommen Kinderfahrzeuge) befahren werden.

3. Der Benutzer versichert bei Vertragsabschluss durch Unterschrift, dass er für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) Sorge trägt. Er haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen pp. Durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
4. Der Benutzer verpflichtet sich die Räumlichkeiten nach der Veranstaltung besenrein zu verlassen; das Geschirr pp. ist zu spülen! Die Einrichtungsgegenstände werden an ihren Ort zurückgestellt. Eine ordnungsgemäße Müllbeseitigung geht zu Lasten des Benutzers.
5. Für die Benutzung des Gemeindehauses sind von den Bürgern aus Waldrach für einen Veranstaltungstag 225,- €\*, für zwei Veranstaltungstage 325,- €\* zu zahlen; in dieser Pauschalgebühr sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Reinigungsarbeiten (inkl. WC's) pp. enthalten. Zusätzliche Reinigungsarbeiten und /oder Aufräumarbeiten (inkl. WC's) werden nach Aufwand dem Benutzer mit 25,- € pro Stunde zusätzlich in Rechnung gestellt.
6. Nach der Veranstaltung erhält der Benutzer eine Rechnung, die unverzüglich zu begleichen ist.
7. Etwaige sonstige Genehmigungen für die Durchführung von Veranstaltungen bleiben durch diesen Vertrag unberührt; sie sind vielmehr durch den Benutzer besonders zu beantragen.
8. Der Benutzer verpflichtet sich ausdrücklich zur Beachtung und Einhaltung der Lärmschutzverordnung, so dass unbeteiligte Personen, insbesondere die Nachbarschaft, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.
9. Eine Untervermietung durch den Mieter ist ausnahmslos untersagt. Veranstaltungen sittenwidriger Art oder die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen, können auch am Tage der Ausrichtung vom Ortsbürgermeister untersagt werden. Eine Erstattung der Gebühren erfolgt nicht.

---

Ortsbürgermeister / Beauftragter

- \*Nichtzutreffendes streichen
- Anlage: Materialliste

---

Benutzer/in